Landtag Nordrhein-Westfalen

12. Wahlperiode



Ausschußprotokoll 12/54817.04.1997

Ausschuß für Innere Verwaltung

22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)*)

17. April 1997

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.40 Uhr bis 15.30 Uhr

Vorsitz:

Klaus-Dieter Stallmann (CDU)

Stenographin:

Heike Niemeyer

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1

2 Aktuelle Viertelstunde

Türkin erhebt Vorwürfe gegen Polizisten

(Bitte der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um einen Bericht) (s. Anlage 1)

Bericht eines Vertreters des Innenministers

^{*)} Tagesordnungspunkt 1 siehe öffentlicher Teil dieses Protokolls APr 12/547

Ausschuß für Innere Verwaltung 22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

17.04.1997

ni-lg

Seite

3 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW (s. Anlagen 2 und 3)

2

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 12/1150 und 12/1447 Vorlagen 12/840, 12/1040, 12/1073 und 12/1256 Zuschriften 12/655, 12/696, 12/729, 12/740, 12/746, 12/747, 12/751 und 12/1062

 Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Die Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die ihre umfangreichen Änderungsanträge erst zu Beginn dieser Sitzung vorgelegt haben, erklären sich mit der Bitte der CDU-Fraktion einverstanden, mit Blick auf die notwendige fraktionsinterne Beratung über die Anträge die abschließende Beratung und Abstimmung auf die nächste Sitzung zu verschieben.

4 Kriminalitätsentwicklung 1996 in Nordrhein-Westfalen

4

Vorlage 12/1210

Die Fraktionen von SPD und CDU sehen angesichts des alarmierenden Anstiegs der Kriminalität bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden umfassende Handlungsnotwendigkeiten.

5 Demonstrationen im Vorfeld des Kohlekompromisses

4

Vorlage 12/1265

In einer kurzen Aussprache wird von seiten der CDU-Fraktion insbesondere das Nichteingreifen der Polizei während der Blockade der B 9 kritisiert.

Ausschuß für Innere Verwaltung 22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil) 17.04.1997

ni-lg

Seite

10 Verschiedenes

15

hier: Informationsreise des Ausschusses in die USA vom 22. Juni bis 2. Juli 1997

Der Ausschuß spricht sich mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, CDU und BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN für die Reise in der beabsichtigten Form aus.

Ausschuß für Innere Verwaltung 22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

17.04.1997

ni-lg

Körperverletzung ermittelt. Dieser Vorgang ist seitens der Polizei abgeschlossen. Es soll nun noch ein Taxifahrer, der, als die Auseinandersetzung vor dem Haus begann, anwesend war, vernommen werden. Die Akten sind an die Staatsanwaltschaft Köln weitergegeben worden.

3 Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW (s. Anlagen 2 und 3)

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksachen 12/1150 und 12/1447 Vorlagen 12/840, 12/1040, 12/1073 und 12/1256 Zuschriften 12/655, 12/696, 12/729, 12/740, 12/746, 12/747, 12/751 und 12/1062

Abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Stefan Frechen (SPD) bittet um Nachsicht, daß die gemeinsamen Änderungsanträge seiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Ausschußmitgliedern erst eben gerade als Tischvorlage überreicht worden seien. In schwierigen Beratungen hätten sich die Koalitionspartner aus sehr unterschiedlichen Positionen aufeinander zubewegt und beispielsweise auch in der Frage der Datenweitergabe an die Kirchen einen sehr überzeugenden, auch von den Kirchen mitgetragenen Kompromiß gefunden. Diese Kompromisse könnten jedoch durch weitere Diskussionen in den Fraktionen bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses am 5. Juni wieder ins Wanken geraten. Die CDU möge nun entscheiden, ob ihr eine Sitzungsunterbrechung zum Studium der Anträge ausreiche oder sie dennoch eine Vertagung der Abstimmung wünsche.

In Anbetracht des Umfangs der Anträge und dem Bestreben der CDU-Fraktion, sich ernsthaft mit dem Thema auseinanderzusetzen, hält Heinz Paus die Vertagung der Abstimmung für erforderlich. Außerdem beabsichtige die CDU, ihre bereits übergebenen Änderungsanträge zu modifizieren. Und eventuell ergäben sich durch die Anträge der Koalitionsparteien weitere Änderungen.

Roland Appel (GRÜNE) regt an, vor dem Hintergrund der in der Tagesordnung erfolgten Ankündigung einer "abschließenden Beratung und Abstimmung" die rechtliche Zulässigkeit einer Vertagung zu überprüfen. Er wolle die Änderungsanträge von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN heute zumindest andiskutieren. Die CDU-Fraktion müßte aus seiner Sicht eine solche Aussprache, wenn es ihr wirklich um eine ernsthafte Beratung gehe, begrüßen. Täte sie dies nicht, ließe das Zweifel an der Ernsthaftigkeit zu. In diesem Falle hätte er keine Lust, auf die Bitte nach Vertagung Rücksicht zu nehmen.

Ausschuß für Innere Verwaltung

22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

17.04.1997

ni-Ig

Anschließend erläutert Herr Appel die Änderungsanträge:

zu § 9 Abs. 1 und 2:

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprächen weitgehend den Anregungen der Datenschutzbeauftragten. Da die speichernden Stellen das Verfahren gemäß § 9 Abs. 2 nach pflichtgemäßem Ermessen sollten bestimmen können, führe die Regelung nicht zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

zu § 9 Abs. 4:

Der Schutz der Bürger/innen werde auch im Falle der Auskunftsverweigerung gewährleistet, und zwar insofern, als die wesentlichen Gründe der Entscheidung für die Auskunftsverweigerung - im Zweifelsfalle vertraulich - zu protokollieren seien, um das Handeln beispielsweise für Datenschutzbeauftragte nachvollziehbar zu machen.

zu § 32 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 3 - neu -:

Hier handele es sich um ein Entgegenkommen gegenüber den sehr umfangreichen Begehren der Kirchen. Dabei unterliege die Übermittlung von Daten in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches einer strengen Zweckbindung: für seelsorgerische und steuerliche Zwecke. Falls also Rechtsmißbräuche aufträten, wären diese zu ahnden.

zu § 33:

In Zukunft solle auf die Übermittlung der Daten, da es nur noch um ganz wenige Fälle gehe, an das Statistische Landesamt verzichtet werden.

zu § 35 Abs. 3 S. 1 und Abs. 4:

Hier habe man sich im Wege des Ausgleichs der widerstreitenden Interessen auf eine Zustimmungsregelung verständigt.

Bisher nicht schriftlich berücksichtigt hätten die Koalitionäre die Empfehlung der Datenschutzbeauftragten - s. Vorlage 12/840 -, in die Reihe der in § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Entwurfs genannten Abstimmungen zusätzlich die Wahlen zu Senioren- und Ausländerbeiräten aufzunehmen.

Stefan Frechen (SPD) gibt zu bedenken, daß es sich bei den aufgezählten um gesetzlich vorgeschriebene Wahlen oder It. Gesetz mögliche Entscheidungen handele. Da dies für die Wahlen zu Seniorenbeiräten nicht gelte, befürchte er, falls diese Wahl Eingang in das Gesetz fände, Rechtsunsicherheit bei anderen, ebenfalls nicht gesetzlich fixierten Wahlen.

StS Riotte (IM) rät aus den eben genannten Gründen ebenfalls von der Erwähnung der Seniorenbeiratswahlen ab. Einerseits wäre es zu risikoreich, das Feld der Datenübermittlung für sämtliche nur denkbaren Wahlen zu öffnen, anderseits fehle es an einer Rechtfertigung, die Übermittlung auf Wahlen zu Seniorenbeiräten zu beschränken.

Ausschuß für Innere Verwaltung
22. Sitzung (nichtöffentlicher Teil)

17.04.1997 ni-lg

Stefan Frechen (SPD) und Heinz Paus (CDU) betonen das nun wohl erfolgreiche Bemühen, mit diesem Gesetzentwurf nicht in Konflikt zu den Kirchen zu geraten, vor allen Dingen nicht im Hinblick auf deren ureigenstes Feld, der seelsorgerischen Betreuung.

Der Vorsitzende wird die abschließende Beratung und Abstimmung in die Tagesordnung für die nächste Ausschußsitzung aufnehmen.

4 Kriminalitätsentwicklung 1996 in Nordrhein-Westfalen

Vorlage 12/1210

Die CDU-Fraktion sieht nach den Worten Heinz Paus durch den alarmierenden Anstieg der Kriminalität bei Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden nicht nur zu Initiativen auf dem Feld "Polizei und Strafverfolgung", sondern zu umfassenden Maßnahmen in allen Bereichen, die Einfluß auf das Verhalten der genannten Gruppen zeigten, Anlaß.

In eben diesem Sinne charakterisiert für die SPD-Fraktion Hans-Peter Meinecke (SPD) gleichfalls die Handlungsnotwendigkeit.

5 Demonstrationen im Vorfeld des Kohlekompromisses

Vorlage 12/1265

Heinz Paus (CDU) vermißt in der Vorlage Angaben zu der Anzahl der Anzeigen und eingeleiteten Ermittlungsverfahren sowie über die Größe des von den Anzeigen betroffenen Personenkreises.

LPD Glietsch (IM) erklärt das Fehlen der o. g. Daten mit der noch nicht abgeschlossenen Auswertung des der Staatsanwaltschaft von den Behörden übersandten Videomaterials. Bis zum 4. April, dem Zeitpunkt der Berichterstattung der Behörden an den Innenminister, hätte die Staatsanwaltschaft neun Ermittlungsverfahren eingeleitet gehabt: drei davon gegen insgesamt 42 bekannte, die übrigen sechs gegen – zum damaligen Zeitpunkt – unbekannte Tatverdächtige. – Informationen im Zusammenhang mit von – so Heinz Paus (CDU) unter Hinweis auf Berichte in der "Frankfurter Allgemeine" – Demonstranten vorgenommenen Übergriffen auf das Büro und das Haus des Abgeordneten Recker in Ahlen sind Herrn Glietsch nicht bekannt.

Türkin erhebt Vorwürfe gegen Polizisten

Junge Frauen baten mehrfach um Hilfe Randalierer war nicht zu sehen 25jährige liegt verletzt im Krankenhaus

Von Johannes Hahn und Detlef Schmalenberg

Nur mühsam kann Iren Aydin sich bewegen. Ihr Bauch, die Arme und der Rücken schmerzen, das Gesicht ist leicht geschwollen, und an ihrem rechten Bein sind zahlreiche blaue Flecken zu sehen. "Multiple Prellungen" hatten die Ärzte diagnostiziert, als die 25jährige Türkin am Dienstag in die Kölner Uniklinik kam. Und die Verletzungen, so sagen die Geschädigte und ihre Schwester, hätten Beamte der Polizeiinspektion 3, zuständig für Klettenberg, verursacht. Sie sei geschlagen und beleidigt worden, so Iren Aydin. Die Polizisten jedoch sind sich keiner Schuld bewußt. Sie geben an, vorschriftsmäßig gehandelt zu haben.

Klopfgeräusche gehört

Weil ein Unbekannter in der Nacht zum Dienstag immer wieder gegen die mit Rolladen verschlossenen Fenster ihrer Erdgeschoßwohnung getrommelt haben soll, hatten die Schwestern die Polizei gerufen. Gegen 4.25 Uhr trafen die Beamten ein, doch es war kein Störenfried zu sehen. "Wir ziehen in den nächsten Tagen um und fragten die Polizisten deshalb, ob sie uns jetzt zu unserer neuen Wohnung begleiten können", so Oyku-Didem Aydin, die 35jährige Schwester der Geschädigten: "In unserer alten Wohnung hätten wir zuviel Angst." Doch die Beamten, die sich gegen 4.50 Uhr wieder entfernten, hätten die Begleitung abgelehnt.

Danach sei "das mit den Schlägen gegen die Rolladen wieder losgegangen", erzählt Iren Aydin. Sieben Mal rief sie daraufhin bei der Polizei an: "Mir wurde gesagt, man könne nichts machen, es gebe keinen Anlaß zum Einschreiten." Mit einem Taxi wollten die zierlichen Frauen deshalb in ihre neue

Wohnung fahren. Als sie um 5.25 Uhr die alte Wohnung verließen, begegneten sie auf der Straße doch wieder den beiden Polizisten.

,Warum kommt ihr erst jetzt?" habe sie gerufen, berichtet Iren Aydin. "Halt die Klappe, Du aus-ländisches Arschloch", hätte einer der Polizisten geantwortet. Dann habe er sie geohrfeigt, zu Boden geworfen, sich auf sie gekniet und nach ihr getreten, um ihr dann Handschellen anzulegen. Auf dem Weg zum Polizeiprāsidium, wo Iren Aydin bis 9.30 Uhr in einer Zelle bleiben mußte, sei sie noch mehrfach geschlagen worden, als sie nach dem Grund der Festnahme fragen wollte.

Die Polizisten widersprechen diesen Schilderungen. Schon beim ersten Zusammentreffen um 4.24 sei die leicht alkoholisierte 25jährige (ein Test ergab 0,6 Promille) "hysterisch gewesen und habe keinerlei Erklärungen gelten lassen". Als sie die Frau dann beim zweiten Anlauf bitten wollten, die ständigen Anrufe zu unterlassen, habe sie einen Beamten mit dem Rohr eines Staubsaugers geschlagen. Daraufhin sei sie in Gewahrsam genommen worden.

Anwalt genommen

"Ich habe nicht geschlagen, und einen Staubsauger hatte ich schon gar nicht", entgegnet Iren Aydin, die seit einem Jahr in Köln lebt. Nachdem sie in der Türkei, den USA und Italien Jura studiert hat, promoviert die 25jährige mit Hilfe eines Stipendiums der Konrad-Adenauer-Stiftung an der Kölner Universität. "Damit die Polizisten bestraft werden", hat sie jetzt einen Anwalt eingeschaltet, ihre Schwester hat bereits Anzeige erstattet. Wenn die Schilderungen seiner Kollegen zutreffen, bestehe "keinerlei Veranlassung für eine Beanstandung", so Polizeispre-cher Werner Schmidt: "Der Fall wird sorgfältig geprüft."



KStA - Nr. 78 - 4. April 1997 - 13



Iren Aydin gibt an, von Polizisten mißhandelt worden zu sein. Ihre Schwe ster Oyku-Didem Aydin (stehend) bestätigt das. (Bild: holu)

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
12. Wahlperiode

Drucksache 12/ 23. Januar 1997

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW

Zu Artikel I

zu Zif. 26: § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 31 Abs. 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:
- 1. Vor- und Familiennamen,
- 2. frühere Namen,
- 3. Doktorgrad,
- 4. Ordensnamen, Künstlernamen,
- 5. Tag und Ort der Geburt,
- 6. Geschlecht,
- 7. Staatsangehörigkeiten,
- gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, Tag des Ein- und Auszugs,
- 9. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; bei Verheirateten Tag der Ehe-

schließung,

- 10. Zahl der minderjährigen Kinder,
- 11. Übermittlungssperren sowie
- 12. Sterbetag und -ort."
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich- rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische Zwecke verwendet werden." Begründung:

Die Aufnahme des Tages der Eheschließung in den Katalog der übermittlungsfähigen Daten entspricht der bundesgesetzlichen Vorschrift des § 19 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz. Mit dieser Vorschrift hat der Bundesgesetzgeber den tatsächlichen Erfordernissen der kirchlichen Betreuung vor Ort entsprochen ebenso wie bereits die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Hamburg, kneinland-Pfalz und Saarland. Der Antrag entspricht im übrigen inhaltlich der Stellungnahme des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1996.

Der absolute Ausschluß der Datenübermittlung in den Fällen des § 1758 Abs. 2 - im Rahmen einer Adoptionsanbahnung - entspricht nicht den tatsächlichen Anforderungen. Verstöße gegen das Adoptionsgeheimnis bzw. die damit verbundene Auskunftssperre sind nicht bekannt. Darüber hinaus sind die Kirchen insbesondere auch auf die Übermittlung dieser Daten angewiesen, wollen sie ihren seelsorgerischen und sozialen Betreuungsaufgaben nachzukommen. Der Antrag entspricht im übrigen der bereits genannten Stellungnahme des Landesinnenministeriums und ist insoweit wortgleich.

17. April 1997 ak8/vermerk/240297/3. Entw.

Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (Drs. 12/1150) vom 9.7.1996;

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

- 1. Zu Ziffer 8:
- a) In § 9 Abs. 1 wird nach dem Wort "Hinweise" eingefügt:

"sowie über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und - außer in den Fällen des § 34 Abs. 1 - über die Empfänger von Übermittlungen."

b) § 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; sind die Daten in Akten gespeichert, ist dem Betroffenen auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht sind zu gewähren, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen, und soweit sich aus § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nichts anderes ergibt. Auskunftserteilung und Akteneinsicht sind gebührenfrei; Erstattung von Auslagen kann verlangt werden."

c) In § 9 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

"(3) Die Auskunft ist zu verweigern,

- 1. soweit dem Betroffenen die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
- 2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- soweit dies die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der speichernden Stelle gefährden würde,
- 4. soweit die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen."

d) In § 9 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

"(4) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur dann nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. In diesem Fall sind die wesentlichen Gründe für die Entscheidung aufzuzeichnen."

2. \Zu Ziffer 26 a:

In § 32 Abs. 1 Ziffer 9 wird nach den Worten "oder nicht" angefügt:

"; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,"

3. Zu Ziffer 26 b:

Nach Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlichen-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische und steuerliche Zwecke verwendet werden."

Zu Ziffer 27:

§ 33 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Meldebehörden übermitteln dem Suchdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben von den Einwohnern, die aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen, folgende Daten:

- 1. Familienname,
- 2. frühere Namen,
- 3. Vomamen,
- Tag und Ort der Geburt,
- 5. gegenwärtige Anschrift,
- 6. Anschrift am 1. September 1939.

5. Zu Ziffer 29 Buchstabe c:

§ 35 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen."

6. Zu Ziffer 29 Buchstabe d:

§ 35 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adreßbüchern darf Adreßbuchverlagen Auskunft über

- 1. Vor- und Familiennamen.
- 2. Doktorgrad und
- 3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig."

7. Zu Ziffer 29 Buchstabe e:

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "zu dem Zweck verwenden" durch die Worte "für den Zweck verarbeiten" ersetzt.

8. Zu Ziffer 29 Buchstabe f:

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Absatz 6 wird wie folgt neu gefaßt:

"(6) Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen."

9. Zu Ziffer 30 Buchstabe c:

In Abs. 2 wird Nummer 2 wie folgt neu gefaßt:

"2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 5 oder § 35 Abs. 5 Satz 2 eine Auskunft für einen anderen Zweck verarbeitet oder entgegen § 35 Abs. 4 Satz 3 Daten mit anderen personenbezogenen Daten verknüpft."

10. Zu Ziffer 6:

Im letzten Satz muß es heißen:

"vorgeschrieben"

11. Zu Ziffer 7 Buchstabe a:

Der Klammerzusatz lautet wie folgt:

"§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 7 und 8),"

12. Zu Ziffer 9:

In Satz 2 muß es heißen:

- "zu unterrichten".
- 13. Zu Ziffer 23

In § 29 Abs. 1 muß es heißen:

"Gefahrenabwehr"

14. Zu Ziffer 24:

Im Text zu Buchstabe a (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9) wird nach dem Wort "Familienstand" ein Absatz eingefügt.

15. In § 30 Abs. 3 wird die Zahl "5" durch die Zahl "6" ersetzt.